S 24 RJ 530/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 RJ 530/00
Datum	04.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 16/01
Datum	17.09.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der 1965 geborene KlÃ¤ger absolvierte von September 1981 bis Mai 1984 eine Lehre als Maurer/Ausbaumaurer. Nach Abschluss seiner Ausbildung war er von Juni 1984 bis April 1995 bei verschiedenen Berliner Betrieben in diesem Beruf tÃ¤tig. Im August 1993 bestand der KlÃ¤ger bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin die PrÃ¼fung zum Werkpolier Maurer im Bereich Hochbau. Es ist nicht ersichtlich, dass er danach je als Werkpolier eingesetzt war.

Am 3. November 1994 erlitt der KlÃ¤ger einen Arbeitsunfall, als er von einem GerÃ¼st stÃ¼rzte. Er erlitt einen BÃ¤nderriss im rechten Sprunggelenk, der â□□ wohl wiederholt â□□ operativ zu versorgen war. Aufgrund dieses Unfalls erhÃ¤lt der

KlÃ¤ger eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit von 20 v.H.

Nach eigenen Angaben ist der KlÃ¤ger arbeitslos seit dem 31. Mai 1995. Er bezieht Arbeitslosenhilfe seit dem 10. Juni 1997.

Aufgrund eines Suchtmittelmissbrauchs befand der KlÃ¤ger sich vom 29. April 1998 bis zum 29. Mai 1998 zur Entgiftung stationÃ¤r in der Psychiatrischen Abteilung des U-Krankenhauses. In diesem Zusammenhang bewilligte ihm die Beklagte eine MaÃnahme medizinischer Rehabilitation. Dieser unterzog der KlÃ¤ger sich vom 11. August 1998 bis zum 25. November 1998 in der S-Klinik in LLaut Entlassungsbericht vom 16. Februar 1999 wurde er von dort als arbeitsfÃ¤hig mit den Diagnosen AlkoholabhÃ¤ngigkeitssyndrom, paranoide PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, rezidivierende depressive StÃ¶rung, CannabisabhÃ¤ngigkeitssyndrom und NikotinabhÃ¤ngigkeitssyndrom entlassen. Nach der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung wurde die vollschichtige Verrichtung von mittelschweren kÃ¶rperlichen Arbeiten fÃ¼r zumutbar gehalten. Das Heben, Tragen und Bewegen von Lasten bis maximal 20 kg sei mÃ¶glich. Wegen der Einzelheiten des Entlassungsberichts wird auf Bl. 28 bis 38 des Ã¤rztlichen Teils der Rentenakte Bezug genommen.

Am 13. Juni 1999 beantragte der KlÃ¤ger die Bewilligung einer Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er folgende gesundheitliche Leiden an: Gonarthrose rechts, Zustand nach Sprunggelenksfraktur (Arbeitsunfall) rechts,Bronchitis, Zustand nach Alkoholkrankheit, WirbelsÃ¤ulendegeneration, Depression, psychosomatischer Beschwerdekomplex, Allergien der Haut. Die Beklagte prÃ¼fte und bejahte das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und veranlasste eine Begutachtung des KlÃ¤gers durch die Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. S. L. Diese diagnostizierte bei dem KlÃ¤ger in ihrem am 8. September 1999 abgeschlossenen Gutachten eine PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit narzistisch-paranoiden ZÃ¼gen, eine Alkoholkrankheit mit Abstinenz seit 1998, CannabisabhÃ¤ngigkeit mit Abstinenz seit Mai 1998 sowie einen Zustand nach wiederholten operativen Eingriffen am rechten Sprunggelenk. Die in den Vorbefunden beschriebene paranoide Symptomatik sei deutlich reduziert und nur noch in verdÃ¼nnter Form nachweisbar. Eine Abstinenz werde seit Mai 1998 glaubhaft beschrieben. Positiv falle in diesem Zusammenhang die bei der Verletztenrente gefundene Regelung ins Gewicht. Das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers in seinem letzten Beruf als Maurer sei aufgrund der AlkoholgefÃ¤hrdung und der kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen im rechten Sprunggelenk dauerhaft unter zwei Stunden aufgehoben. Berufsnah und fÃ¼r den allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten in wechselnder Haltung. Die Einleitung von MaÃnahmen beruflicher Rehabilitation sei angeraten.

Intern vermerkte die Beklagte daraufhin, dass der KlÃ¤ger aufgrund seiner Weiterbildung auf eine BeschÃ¤ftigung als Werkpolier verwiesen werden kÃ¶nne. Ferner komme eine BeschÃ¤ftigung als Baukalkulator bzw. Bauabrechner in Betracht. Mit Bescheid vom 12. Januar 2000 lehnte sie die Bewilligung einer Rente

wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit ab. Mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne die erlernte TÃ¤tigkeit als Maurer zwar nicht mehr ausgeÃ¼bt werden. Es kÃ¶nne jedoch eine TÃ¤tigkeit bzw. BeschÃ¤ftigung, die unter BerÃ¼cksichtigung des bisherigen Berufs zumutbar sei, vollschichtig verrichtet werden.

Mit seinem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend, die Beklagte habe die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt und den Sachverhalt nur unvollstÃ¤ndig aufgeklÃ¤rt. Ihrer LeistungseinschÃ¤tzung mÃ¼sse widersprochen werden. Er leide an einer schweren chronifizierten Depression und PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, einhergehend mit narzistisch-paranoiden ZÃ¼gen, traurigen ZustÃ¤nden, AffektlabilitÃ¤t, SchlafstÃ¶rungen, Vergesslichkeit, Konzentrationsdefiziten, Selbstwertverlust, sozialem RÃ¼ckzug, multiplen KÃ¶rperfÃ¼hlstÃ¶rungen, verstÃ¤rkter SuchtanfÃ¤lligkeit und grundlosen AggressionsausbrÃ¼chen. AuÃerdem fÃ¼hre ein psychosomatischer Beschwerdekomplex zu subjektiv erheblich verstÃ¤rkten Schmerzempfindungen. Er sei krankheitsbedingt auÃerstande, selbst leichte MÃ¤nnerarbeiten zu verrichten. Ein positives LeistungsvermÃ¶gen bestehe allenfalls fÃ¼r eine leichte stressfreie HalbtagsbeschÃ¤ftigung. Aufgrund seiner erlernten TÃ¤tigkeit als Maurer bestehe qualifizierter Berufsschutz. Zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten seien nicht ersichtlich und mÃ¼ssten im Ãbrigen von der Beklagten konkret bezeichnet werden.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2000 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung heiÃt es in diesem Bescheid im Wesentlichen: Neue medizinische Unterlagen habe der KlÃ¤ger mit seinem Widerspruch nicht beigebracht, so dass nach Aktenlage zu entscheiden gewesen sei. Unter BerÃ¼cksichtigung der medizinischen Feststellungen insbesondere von Dr. L reiche das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers aus, kÃ¶rperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen zu verrichten. Zu vermeiden sei Leiter- und GerÃ¼starbeit. Mit dem Ã¤rztlicherseits festgestellten LeistungsvermÃ¶gen sei der KlÃ¤ger zwar nicht mehr in der Lage, seine FacharbeitertÃ¤tigkeit als Maurer auszuÃ¼ben. Mit den Kenntnissen und FÃ¤higkeiten, die er erworben habe, kÃ¶nne er aber noch TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben, die ihm nach ihrer tariflichen Bewertung bzw. Einordnung zumutbar seien, so z.B. die TÃ¤tigkeit eines Baustellenleiters oder Bauabrechners aufgrund seiner abgelegten PrÃ¼fung als Werkpolier. Der KlÃ¤ger sei daher nicht berufsunfÃ¤hig und erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig.

Mit der am 13. MÃ¤rz 2000 erhobenen Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Die von der Beklagten genannten Arbeitsgelegenheiten eines Baustellenleiters oder Bauabrechners wÃ¼rden ihn schon gesundheitlich Ã¼berfordern, denn bereits die Begehung unwegsamer Baustellen sei mit dem vorgeschÃ¤digten rechten Sprunggelenk ausgeschlossen. AuÃerdem besitze er trotz der WerkpolierprÃ¼fung bei weitem nicht die zur vollwertigen AusÃ¼bung solcher Berufe notwendige Qualifikation. SchlieÃlich gehÃ¶re er zum Personenkreis derjenigen Versicherten, bei denen bereits eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen zu Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼hre.

Das Sozialgericht hat Befundberichte der den KlÃ¤ger behandelnden Ãrzte Dr. W (OrthopÃ¤de), Dr. S(Chirurg/Unfallchirurg),B(Internist) sowie Dr. K (Dermatologe) eingeholt. Wegen des Inhalts wird auf Blatt 15 bis 18 und Blatt 23 bis 27 der Gerichtsakte Bezug genommen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Berlin am 4. Mai 2001 hat der KlÃ¤ger sein Begehren auf die Bewilligung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit reduziert und die Klage im Ãbrigen zurÃ¼ckgenommen. Mit Urteil vom selben Tage hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Das Gericht sehe von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und folge der BegrÃ¼ndung der angegriffenen Bescheide. Der Berufsschutz des KlÃ¤gers als Maurer sei nicht bestritten. Als solcher kÃ¶nne er nicht mehr arbeiten. Weil er aber Ã¼ber ein Jahrzehnt Berufspraxis habe und auÃerdem Kenntnisse aus der PrÃ¼fung als Werkpolier im Jahre 1993 zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, kÃ¶nne er in den von der Beklagten genannten Verweisungsberufen tÃ¤tig werden. Daher bestehe keine BerufsunfÃ¤higkeit. Die Bau-Berufsgenossenschaft habe das Tragen orthopÃ¤discher Stiefel angeregt, womit der KlÃ¤ger der MaurertÃ¤tigkeit vergleichbare TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben kÃ¶nne. Der behandelnde Internist B habe ebenfalls ein bestehendes LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r vollschichtige leichte Arbeiten bestÃ¤tigt. Im Ãbrigen habe der KlÃ¤ger seit dem 10. August 1999 offenbar keine Ã¤rztliche Hilfe mehr benÃ¶tigt, denn keiner der von ihm benannten Ãrzte habe ihn nach diesem Datum behandelt.

Gegen das seinem BevollmÃ¤chtigten am 23. Juni 2001 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 23. Juli 2001 Berufung eingelegt. Er meint, auch das Sozialgericht habe den Sachverhalt nur unvollstÃ¤ndig aufgeklÃ¤rt. Vor allen Dingen hÃ¤tten berufskundliche Ermittlungen zu den von der Beklagten benannten Verweisungsberufen angestellt werden mÃ¼ssen. TatsÃ¤chlich sei er aufgrund seiner Erkrankungen nicht mehr in der Lage, in dem fÃ¼r ihn zumutbaren Berufskreis tÃ¤tig zu sein. Auf die BeschÃ¤ftigungen eines Bauleiters bzw. Bauabrechners oder Werkpoliers kÃ¶nne er schon deshalb nicht mehr verwiesen werden, weil er diesen Beruf niemals verrichtet habe und somit keine aktuell verwertbaren Kenntnisse bestÃ¼nden. Ãberhaupt schieden alle TÃ¤tigkeiten aus, bei denen die Gefahr bestehe, dass er sich erneut den FuÃ verdrehe.

Parallel zum Rentenstreitverfahren hat die Beklagte bis heute umfangreiche BemÃ¼hungen zur beruflichen Rehabilitation des KlÃ¤gers unternommen. So bewilligte sie zunÃ¤chst mit Bescheid vom 6. April 2001 eine Berufsfindung und Arbeitserprobung, die am 27. August 2001 beginnen sollte. Aufgrund mangelnder Mitwirkung des KlÃ¤gers stornierte die Beklagte diesen Termin jedoch. Mit weiterem Bescheid vom 2. August 2001 bewilligte die Beklagte daraufhin eine Berufsfindung und Arbeitserprobung vom 4. MÃ¤rz 2002 bis 12. April 2002. Mit Bescheid vom 22. Februar 2002 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger berufsfÃ¶rdernde Leistungen zur Rehabilitation in Gestalt einer Ausbildung fÃ¼r den Beruf Fachinformatiker-Systemintegration im Zeitraum 25. Februar 2002 bis 20. Januar 2004. Mit Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2002 bewilligte die Beklagte hierfÃ¼r Ãbergangsgeld ab dem 25. Februar 2002 in HÃ¶he von 42,28 Euro kalendertÃ¤glich. Mit Bescheid vom 11.

November 2002 brach die Beklagte jedoch die bewilligte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Ausbildung zum Fachinformatiker-Systemintegration ab. Der Bewilligungsbescheid werde aufgehoben. Auch der Bescheid Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld werde mit Wirkung vom 11. November 2002 gegenstandslos. GegenÃ¼ber den fÃ¼r die Leistungsbewilligung maÃgebenden VerhÃltnissen sei eine Ãnderung insoweit eingetreten, als nach Mitteilung der AusbildungsstÃtte aufgrund der vom KlÃger bisher erzielten Leistungen der Anschluss an das laufende Ausbildungsprogramm verloren gegangen und somit ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht zu erwarten sei. Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Fortsetzung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben lÃgen daher nicht mehr vor. Der KlÃger bezog mithin in diesem Zusammenhang Ãbergangsgeld vom 25. Februar 2002 bis zum 10. November 2002. Mit Bescheid vom 23. Mai 2002 schlieÃlich bewilligte die Beklagte die Teilnahme an einem Reha-Vorbereitungslehrgang als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, dem der KlÃger sich vom 26. Mai 2003 bis zum 22. August 2003 unterzog und fÃ¼r den er auch Ãbergangsgeld erhielt. Zuletzt hat die Beklagte mitgeteilt, dass der KlÃger ab dem 31. Januar 2005 fÃ¼r 24 Monate an einer Ausbildung zum BÃ¼rokaufmann teilnehmen solle; Voraussetzung sei jedoch die vorherige Absolvierung einer dreimonatigen FernvorfÃ¶rderung (Bescheid vom 13. Mai 2004).

Der KlÃger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Mai 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Juni 1999 â ausgenommen die ZeitrÃume 25. Februar 2002 bis 10. November 2002 und 26. Mai 2003 bis 22. August 2003 â Rente wegen BerufsunfÃhigkeit zu gewÃhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃlt die AusfÃ¼hrungen in dem mit der Berufung angegriffenen Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat zunÃchst die den KlÃger behandelnden Ãrzte B, S, Sund Kum die Erstellung aktueller Befundberichte gebeten. Diese haben jedoch mitgeteilt, dass der KlÃger sich bei ihnen aktuell nicht mehr in Behandlung befinde. Der den KlÃger behandelnde Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. R hat in seinem Befundbericht vom 5. Januar 2002 (letzte Vorstellung: 17. Oktober 2001) eine larvierte Depression angegeben.

Der Senat hat den Praktischen Arzt, Diplom-Psychologen und Psychotherapeuten Tmit der allgemeinmedizinischen Begutachtung des KlÃgers beauftragt. In seinem am 27. Februar 2004 erstellten Gutachten diagnostiziert dieser Gutachter bei dem KlÃger: ein AbhÃngigkeitssyndrom, eine Dysthymie sowie eine posttraumatische FunktionseinschrÃnkung des rechten Sprunggelenkes. Bei dem KlÃger bestehe

eine AlkoholabhÃ¤ngigkeit mit Beikonsum von Cannabis und LSD, die 1998 zu einer stationÃ¤ren EntwÃ¶hnungsbehandlung gefÃ¼hrt habe. Seither bestehe im Wesentlichen Abstinenz. Der KlÃ¤ger habe einen RÃ¼ckfall im Jahre 2003 angegeben. Eine Krankheitseinsicht sei vorhanden. Die Abstinenz erscheine tragfÃ¤hig, obwohl keine Teilnahme an Selbsthilfegruppen stattfinde. Alkoholtoxische FolgeschÃ¤den seien nicht zu objektivieren. Eine FunktionseinschrÃ¤nkung von Seiten des AbhÃ¤ngigkeitssyndroms in Bezug auf die berufliche Belastbarkeit und LeistungsfÃ¤higkeit sei insoweit nicht gegeben. AuÃerdem sei die PersÃ¶nlichkeit des KlÃ¤gers narzistisch akzentuiert mit paranoiden Akzenten. Es bestÃ¼nden GrÃ¶Ãenphantasien einerseits und ausgeprÃ¤gte Ãngste vor Versagen, KrÃ¤nkung und EnttÃ¤uschung andererseits. Ursachen und Verantwortlichkeiten fÃ¼r die eigene Lebenssituation wÃ¼rden durchgehend externalisiert auf andere Personen, BehÃ¶rden oder Institutionen, von denen er sich gleichfalls enttÃ¤uscht fÃ¼hle. Tiefergehende Depressionen oder Ãngste seien aktuell nicht spÃ¼rbar gewesen. Entsprechende BehandlungsmaÃnahmen wÃ¼rden gegenwÃ¤rtig auch nicht durchgefÃ¼hrt. Der Leidensdruck sei geringgradig. Die FunktionseinschrÃ¤nkungen in Bezug auf die berufliche Belastbarkeit und LeistungsfÃ¤higkeit seien insoweit geringgradig. SchlieÃlich bestehe nach der Verletzung des rechten Sprunggelenkes eine BewegungseinschrÃ¤nkung mit Schwellneigung, die bei Belastung zunehme. Die FunktionseinschrÃ¤nkung sei hier gering bis allenfalls mittelgradig. Ohne auf Kosten der Gesundheit zu arbeiten, kÃ¶nne der KlÃ¤ger damit tÃ¤glich regelmÃ¤Ãig und vollschichtig noch kÃ¶rperlich mittelschwere Arbeiten verrichten. Einseitige kÃ¶rperliche Belastungen seien nicht zumutbar. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne Lasten bis zu 20 kg heben und tragen. Arbeiten, die eine Belastbarkeit der Beine bzw. FÃ¼Ãe voraussetzen, seien aufgrund des Sprunggelenkleidens nur eingeschrÃ¤nkt zumutbar. Wegen der Einzelheiten dieses Gutachtens wird auf Blatt 132 bis 149 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger vertritt auch unter BerÃ¼cksichtigung dieses Gutachtens weiterhin die Auffassung, berufsunfÃ¤hig zu sein.

Die Beklagte sieht ihre bisherige LeistungseinschÃ¤tzung bestÃ¤tigt. Die Facharbeiterschaft des KlÃ¤gers werde nach wie vor nicht angezweifelt. Als VerweisungstÃ¤tigkeiten wÃ¼rden zusÃ¤tzlich benannt: Hausmeister, Magaziner, Kassierer an Selbstbedienungstankstellen. HierfÃ¼r hat die Beklagte eine Heftung berufskundlicher Unterlagen eingereicht, auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte (2 BÃ¤nde) und der Rentenakte der Beklagten nebst Ã¤rztlichem Teil Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der ErÃ¶rterung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet, denn die (Ã¼beraus knapp begrÃ¼ndete) erstinstanzliche Entscheidung beurteilt die Sach-

und Rechtslage im Ergebnis zutreffend. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf BerufsunfÃ¤higkeitsrente. Er ist zwar gesundheitlich nicht mehr in der Lage, in seinem bisherigen Beruf als Maurer tÃ¤tig zu sein, kann aber zumutbar auf die TÃ¤tigkeit als Magaziner im Berufsfeld Hochbau verwiesen werden.

Nach Â§ 43 Abs. 1 SGB VI in der hier gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 2 SGB VI noch anzuwendenden, bis 31. Dezember 2000 geltenden alten Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Die letztgenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat der KlÃ¤ger erfÃ¼llt.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung von BerufsunfÃ¤higkeit ist danach der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (stÃ¤nd. Rspr., vgl. nur BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 1983, 1 RA 15/82, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 107). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit. Der bisherige Beruf des KlÃ¤gers in diesem Sinne ist derjenige eines Maurers, als welcher er bis zu seinem Arbeitsunfall im November 1994 tÃ¤tig war. Bisheriger Beruf ist dagegen nicht die TÃ¤tigkeit als Werkpolier, denn insoweit hat der KlÃ¤ger zwar eine Fortbildung bestanden, doch in dieser Funktion ist er nie tÃ¤tig geworden. Den Maurerberuf kann der KlÃ¤ger aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist und deshalb keiner besonderen Vertiefung bedarf. Schon in einem Gutachten des ArbeitsamtsÃ¤rztlichen Dienstes vom 6. Februar 1997 wurde festgestellt, dass der KlÃ¤ger zwar vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten in jeder Arbeitshaltung verrichten kÃ¶nne, dass die WeiterbeschÃ¤ftigung als Maurer aber infolge der Sprunggelenksverletzung nicht fÃ¼r sinnvoll gehalten werde. Die Ãrztin Dr. L hat in ihrem Gutachten fÃ¼r die Beklagte vom 8. September 1999 hervorgehoben, dass das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers in seinem letzten Beruf als Maurer aufgrund der AlkoholgefÃ¤hrdung und der kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen im rechten Sprunggelenk dauerhaft unter zwei Stunden eingeschrÃ¤nkt sei. Der vom Senat beauftragte Gutachter BschlieÃlich

hat Arbeiten, die eine Belastbarkeit der Beine und FÃ¼Ãe voraussetzen, aufgrund des Sprunggelenkleidens nur fÃ¼r eingeschrÃ¤nkt zumutbar erklÃ¤rt, womit die TÃ¤tigkeit als Maurer ausgeschlossen ist.

Allein deshalb besteht aber noch keine BerufsunfÃ¤higkeit. Eine solche liegt nÃ¤mlich erst vor, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche TÃ¤tigkeit gibt, die dem KlÃ¤ger sozial zumutbar und fÃ¼r er sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat das Bundessozialgericht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung (vgl. nur Urteil vom 11. Mai 2000, B 13 RJ 43/99 R, m.w.N.; Urteil vom 24. MÃ¤rz 1998, B 4 RA 44/96 R, jeweils zitiert nach juris) die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert. GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. nur BSG, Urteil vom 11. Mai 2000, B 13 RJ 43/99 R, RegNr. 24877 [BSG-Intern], m.w.N. zur stÃ¤nd. Rspr. des BSG, zitiert nach juris).

Mit seiner zweieinhalbjÃ¤hrigen Ausbildung zum Maurer und seiner daran anschlieÃenden fachentsprechenden BerufstÃ¤tigkeit bis November 1994 ist der KlÃ¤ger unzweifelhaft â auch die Beklagte bestreitet dies nicht â auf der dritten Stufe des Mehrstufenschemas als Facharbeiter einzuordnen, so dass er Berufsschutz genieÃt. Zur Ãberzeugung des Senats ist er jedoch nicht berufsunfÃ¤hig, weil er, wie die Beklagte zu Recht meint, sozial und gesundheitlich zumutbar auf den Beruf des Magaziners im Berufsfeld Hochbau verwiesen werden kann, welcher ebenfalls Facharbeitereigenschaft besitzt.

Das Krankheitsbild des KlÃ¤gers hat der Gutachter Bin seinem schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren und daher fÃ¼r den Senat maÃgeblichen Gutachten vom 27. Februar 2004 beschrieben. Danach liegen bei dem KlÃ¤ger ein AbhÃ¤ngigkeitssyndrom, eine Dysthymie sowie eine posttraumatische FunktionseinschrÃ¤nkung des rechten Sprunggelenkes vor. Nach dem Inhalt des Gutachtens befinde sich die AlkoholabhÃ¤ngigkeit mit Beikonsum von Cannabis und LSD seit 1998 im Stadium der Abstinenz; Krankheitseinsicht sei vorhanden, alkoholtoxische FolgeschÃ¤den seien nicht zu objektivieren. AuÃerdem habe der KlÃ¤ger eine narzistisch akzentuierte PersÃ¶nlichkeit mit paranoiden Akzenten. Tiefergehende Depressionen oder Ãngste seien aktuell nicht spÃ¼rbar gewesen. Entsprechende BehandlungsmaÃnahmen wÃ¼rden gegenwÃ¤rtig auch nicht durchgefÃ¼hrt. Der Leidensdruck sei geringgradig. SchlieÃlich bestehe nach der Verletzung des rechten Sprunggelenkes eine BewegungseinschrÃ¤nkung mit Schwellneigung, die bei Belastung zunehme.

Mit der Beschreibung dieses Krankheitsbildes bewegt der Gutachter B sich im Rahmen der sonst aktenkundigen Befunde. Weitgehende Ãbereinstimmung besteht insbesondere mit den im Gutachten von Dr. L am 8. September 1999 formulierten Diagnosen und EinschÃ¤tzungen. Dort wurde etwa hervorgehoben, dass die in den Vorbefunden beschriebene paranoide Symptomatik deutlich reduziert und nur noch in verdÃ¼nnter Form nachweisbar sei. Die Stimmungslage des KlÃ¤gers sei ausgeglichen, nur situativ subdepressiv. Eine gravierende GemÃ¼tserkrankung des KlÃ¤gers schlieÃt der Senat auf dieser Grundlage aus. Weiter besteht auch kein wesentlicher Widerspruch zu ErklÃ¤rungen der den KlÃ¤ger behandelnden Ãrzte. Ãberwiegend haben diese auf Anfrage des Senats erklÃ¤rt, der KlÃ¤ger sei schon seit Jahren nicht mehr in der Sprechstunde gewesen. Soweit der den KlÃ¤ger behandelnde Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. R in seinem Befundbericht vom 5. Januar 2002 eine larvierte ("verkappte") Depression angegeben hat, vermag dies die EinschÃ¤tzung des auch psychologisch versierten Gutachters B nicht zu entkrÃ¤ften, der tiefergehende Depressionen oder Ãngste als nicht spÃ¼rbar bezeichnet hat. Nicht nachvollziehbar ist insoweit die Behauptung des KlÃ¤gers, er leide unter einer schweren Depression, denn sie findet schlechthin keine BestÃ¤tigung in den dem Senat vorliegenden medizinischen Unterlagen. Die AusfÃ¼hrungen im Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 5. MÃ¤rz 2000 wirken insoweit stark Ã¼bertrieben. Zusammenfassend haben aktuellen und messbaren Krankheitswert die seelische Verstimmung des KlÃ¤gers im Sinne einer Dysthymie sowie die posttraumatische FunktionseinschrÃ¤nkung des rechten Sprunggelenkes.

Hiervon ausgehend erscheint die vom Gutachter B getroffene EinschÃ¤tzung einer vollschichtigen LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r kÃ¶rperlich mittelschwere TÃ¤tigkeiten plausibel. Eine FunktionseinschrÃ¤nkung von Seiten des weitestgehend bewÃ¤ltigten bzw. beherrschten AbhÃ¤ngigkeitssyndroms sieht der Gutachter nicht. Die aus der Dysthymie folgende FunktionseinschrÃ¤nkung sieht der Gutachter als geringgradig an â was in jeder Hinsicht nachvollziehbar ist â, die aus der Sprunggelenksverletzung folgende als gering bis allenfalls mittelgradig. SchlÃ¼ssig ist daher die Umschreibung folgender LeistungseinschrÃ¤nkungen: Einseitige kÃ¶rperliche Belastungen sind nicht zumutbar. Der KlÃ¤ger kann Lasten bis zu 20 kg heben und tragen. Arbeiten, die eine Belastbarkeit der Beine bzw. FÃ¼Ãe voraussetzen, sind ihm nur eingeschrÃ¤nkt zumutbar. Insgesamt sieht der Senat damit beim neununddreiÃigjÃ¤hrigen KlÃ¤ger noch ein beachtliches RestleistungsvermÃ¶gen, das ein Defizit im wesentlichen aufgrund der Sprunggelenksverletzung aufweist.

Nach den dem Senat vorliegenden Materialien ist der KlÃ¤ger mit diesem RestleistungsvermÃ¶gen noch in der Lage, als Magaziner im Berufsfeld Hochbau tÃ¤tig zu sein, ohne dass diese Arbeit auf Kosten seiner Gesundheit ginge. Der Senat orientiert sich fÃ¼r diese Beurteilung an dem von der Beklagten in das Verfahren eingefÃ¼hrten und dem KlÃ¤ger bekannten Gutachten des arbeitsmarkt- und berufskundigen SachverstÃ¤ndigen R fÃ¼r das Sozialgericht Neuruppin vom 15. Juli 2002 mit ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 27. August 2002. Die darin enthaltenen AusfÃ¼hrungen hinsichtlich der Verweisbarkeit eines leistungsgeminderten Fliesenlegers sind auf den Fall des KlÃ¤gers zu Ã¼bertragen.

Zur TÃ¤tigkeit eines Magaziners im Berufsfeld Hochbau gehÃ¶ren danach das Kennen und Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und GerÃ¤ten, das Bereithalten und Warten der Werkzeuge und GerÃ¤te sowie SchutzausrÃ¼stungen, das FÃ¼hren von Bestandslisten sowie Kenntnisse Ã¼ber die Lagerung von explosiven und feuergefÃ¤hrlichen Stoffen. Es sind leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten in geschlossenen RÃ¤umen, im Sitzen, im Gehen und Stehen. Gelegentliches BÃ¼cken und Hocken und gelegentliches Benutzen von Leitern wird gefordert. Insgesamt Ã¼berwiegen die leichten Arbeiten; mittelschwere Arbeiten fallen etwa zu 30 % an. FÃ¼r schwere Hebe- und Tragearbeiten im Einzelfall stehen in einem Magazin Hallen- oder Platzarbeiter ebenso zur VerfÃ¼gung wie technische Hilfsmittel. Besondere PC-Kenntnisse sind nicht erforderlich; ein Magaziner arbeitet mit einfachen Anwenderprogrammen; etwa fehlende PC-Kenntnisse sind innerhalb von drei Monaten erlernbar.

Diesen Anforderungen wird der KlÃ¤ger mit seinem RestleistungsvermÃ¶gen ohne weiteres gerecht. Insbesondere die leicht bis mittelgradig eingeschrÃ¤nkte Belastbarkeit der Beine ist mit der beschriebenen TÃ¤tigkeit des Magaziners vereinbar, weil diese im Sitzen, Gehen und Stehen geleistet wird, besondere einseitige Belastungen insoweit also ausscheiden. Nicht zuletzt deshalb hielt der SachverstÃ¤ndige den leistungsgeminderten Fliesenleger fÃ¼r auf diese TÃ¤tigkeit verweisbar, denn dieser sollte nicht anhaltend im Stehen arbeiten sowie lÃ¤ngere einseitige kÃ¶rperliche Belastungen oder Zwangshaltungen vermeiden. Leiterarbeit, die im Beruf des Magaziners Ã¼berdies nur gelegentlich anfÃ¤llt, hat der medizinische SachverstÃ¤ndige BÃ¼berdies fÃ¼r zumutbar erklÃ¤rt. Danach ist kein Aspekt kÃ¶rperlicher Belastung erkennbar, den der KlÃ¤ger mit seinem LeistungsvermÃ¶gen nicht erfÃ¼llen kÃ¶nnte.

Die bezeichnete VerweisungstÃ¤tigkeit ist eine FacharbeitertÃ¤tigkeit und dem KlÃ¤ger damit ohne weiteres auch sozial zumutbar. Nach dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen R fÃ¼r das Sozialgericht Neuruppin vom 15. Juli 2002 kann ein gelernter Fliesenleger die TÃ¤tigkeit eines Magaziners im Berufsfeld Hochbau nach einer Einarbeitungszeit von weniger als drei Monaten konkurrenzfÃ¤hig ausÃ¼ben, was zur Ãberzeugung des Senats auf einen gelernten Maurer Ã¼bertragbar ist, denn auch er besitzt notwendige Vorkenntnisse Ã¼ber Werkzeuge, GerÃ¤te und Werkstoffe im Bereich Hochbau. Die Einstufung in die Lohngruppe V des Tarifes fÃ¼r das Bauhauptgewerbe entspricht derjenigen eines Baufacharbeiters.

Ob dem KlÃ¤ger noch ein solcher leidensgerechter Arbeitsplatz von der Arbeitsverwaltung vermittelt werden kann, ist fÃ¼r den Rentenrechtsstreit unerheblich, denn das Risiko der Arbeitslosigkeit ist der Arbeitslosenversicherung zuzuordnen und nicht der Rentenversicherung (vgl. Â§ 43 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbs. SGB VI).

Der Berufung war damit der Erfolg versagt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache. Die Revision war nicht zuzulassen, weil ZulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht gegeben sind.

Erstellt am: 16.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024